

Landkreis Vorpommern-Greifswald

ANFRAGE

der AFD-Fraktion vom 17.10.2022

Fragestellungen zur Einreise und zum Aufenthalt ukrainischer Flüchtlinge in Deutschland

und

ANTWORT

der Kreisverwaltung

1. Ist es korrekt, dass somit eine grobe Einteilung in zwei Gruppen von Antragstellern erfolgen kann:

- 1. Gruppe: eigene Versorgung + eine private und dauerhafte Unterkunft + Registrierung + Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes*
- 2. Gruppe: Registrierung + Antrag auf Unterstützung (Unterkunft, Versorgung oder Sozialleistungen) + Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes?*

Bezüglich einer Einteilung muss man grundsätzlich die bereits zitierten Vorgänge „Registrierung“; „Verteilung“; „Anmeldung bei der Meldebehörde“ und „Beantragung der Aufenthaltserlaubnis“ sehen.

Maßgeblich sind dabei zunächst die Registrierung und Verteilung. In diesem Verfahrensstand wird geklärt, ob die Kommune lediglich vorübergehend zuständig ist (Registrierung und anschließende Verteilung in ein anderes Bundesland) oder dauerhaft zuständig bleibt (Registrierung und Verbleib im Bundesland/Kommune).

Die Verteilungsentscheidung erfolgt durch das Verteil- und Personenerfassungsmodul FREE (**F**achanwendung zur **R**egisterführung, **E**rfassung und **E**rstverteilung).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist nach § 24 Abs. 3 S. 2 AufenthG für die Verteilung des im EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 umfassten Personenkreises auf die Länder zuständig (vgl. EU-Ratsbeschluss über die Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Die Verteilentscheidung erfolgt in diesem Programm automatisch nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels. Es bestehen jedoch Ausnahmen, nach denen eine Zuweisung unabhängig von der Erfüllung der Quote auf ein bestimmtes Bundesland erfolgen kann. Dazu gehören der Bestand einer Kernfamilie, Reiseunfähigkeit, vorhandener eigener Wohnraum, konkretes Angebot Arbeitsplatz-/Ausbildungsplatz, Unterstützerkreis/weitere Verwandtschaft zur Unterstützung – bspw. bei Pflegebedürftigkeit.

Die Anmeldung bei der Meldebehörde und abschließende Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt durch die nach Verteilung in das zugewiesene Bundesland zuständigen Ausländer- bzw. Meldebehörden.

2. Zählt die Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Versorgung für Antragsteller aus der ersten Gruppe auch als ein Antrag auf Sozialleistungen?

Nach § 1 AsylbLG sind Leistungen immer abhängig von der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Medizinische Versorgung im gesamten Komplex des § 4 AsylbLG setzt immer die Antragstellung voraus und die Bewilligung der Leistungen nach dem § 3 AsylbLG.

Unabweisbare medizinische Versorgung wie zum Beispiel eine Notbehandlung eines ukrainischen Kriegsverletzten, der sich lediglich zur Behandlung in unserem Landkreis befindet und anschließend wieder in die Ukraine zurückgeht, wird dann ebenfalls über das AsylbLG abgerechnet.

3. Ist es korrekt, dass im Zusammenhang mit den Informationen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bei einer Registrierung und Beantragung von „Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen“ die Landesregierung für die Verteilung zuständig wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt ukrainische Flüchtlinge von Kommunen ans Land verwiesen würden?

Siehe u. a. Antwort zu Frage 1:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist nach § 24 Abs. 3 S. 2 AufenthG für die Verteilung des im EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 umfassten Personenkreises auf die Länder zuständig (vgl. EU-Ratsbeschluss über die Aufnahme von Vertriebenen nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Die Verteilentscheidung erfolgt in diesem Programm automatisch nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels.

Es erfolgt demzufolge keine Verteilentscheidung durch die Landesregierung.

4. Können Kommunen in M-V auf der Grundlage der bestehenden Gesetzlichkeiten visumsfrei eingereiste Ukrainer, die ihren Wohnsitz erst noch in der Kommune nehmen wollen und zugleich um „Unterstützung in Form von Unterbringung, Versorgung oder Sozialleistungen bitten“, an das Land zur Verteilung verweisen, wenn die Aufnahmequote bereits erfüllt wurde? Oder sind Kommunen, die die Aufnahmequote bereits erfüllt haben, rechtlich verpflichtet, jeden Antrag, den ein visumsfrei eingereister Ukrainer vor Ort stellen will, zu bearbeiten, ohne dass eine (Rück-)Verweisung ans Land möglich ist?

Siehe u. a. Antwort zu Frage 1.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt durch die örtlich zuständige Behörde. Erfolgt eine Verteilung in ein anderes Bundesland, geht die Zuständigkeit auf die dortige Behörde über.

5. Kann ein Ausländer im Fall der Rückverweisung ans Land Untätigkeits- und Verpflichtungsklagen gegenüber der Kommune erheben, wenn noch kein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wurde oder die Annahme seines Antrages aus o.g. Gründen abgelehnt wird, bis die Landesbehörde die Zuständigkeit durch Verteilung geklärt hat, also entweder eine Verteilung auf eine andere Kommune oder eine Rückverweisung an die erste Kommune erfolgt?

Da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 24 Abs. 3 S. 2 AufenthG für die Verteilung des im EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 umfassten Personenkreises auf die Länder zuständig ist, kann nach hiesiger Auffassung auch nur gegen diese Entscheidung entsprechendes Rechtsmittel eingelegt werden.

Ein Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin muss demzufolge mit Rechtsmitteln gegen das BAMF vorgehen. Eine Klage bzgl. einer Verteilentscheidung gegen die Kommune dürfte mangels Passivlegitimation scheitern.

Darüber hinaus ist eine Rückverweisung an die hiesige Landesaufnahmeeinrichtung durch unseren Landkreis mangels fehlender rechtlicher Grundlage gar nicht erst möglich.

6. Ist ein Verweis der Geflüchteten an die Landeserstaufnahmestelle bzw. Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes rechtswidrig und ggf. sogar strafbar, wenn sich unter den Geflüchteten Minderjährige befinden oder die Ankunft auf die Nachtzeit fällt? Kann bei nächtlicher Ankunft trotzdem ein Verweis an das Land zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, auch wenn zwischenzeitlich ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde?

Soweit eine Verteilentscheidung in andere Bundesländer erfolgt, besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Unterbringung für eine Nacht in der Unterkunft, so dass u. a. Minderjährige mit ihren Erziehungsberechtigten am Folgetag die Reise zur zuständigen Landeserstaufnahmeeinrichtung aufnehmen können. Soweit das Land M-V als zuständiges Bundesland durch FREE bestimmt wird, verbleiben die Betroffenen in der Kommune, eine Verteilung in die Landeserstaufnahmeeinrichtung erfolgt nicht.

7. Welche Gründe rechtfertigen nach Ansicht der Verwaltung die Verhängung von Aufnahmestopps durch Städte und Kommunen?

Ein Aufnahmestopp kann durch die Kommune nicht verhängt werden. Grundsätzliche Entscheidungen zu Aufnahmequoten und Verteilungen sind Aufgabe der Länder.

8. Kann eine Kommune, deren Ausländerbehörde bei der Bearbeitung der Anträge zwar nicht „Land unter“ meldet, einen Aufnahmestopp trotzdem verhängen, wenn die mittel- und langfristige Unterbringung der Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften oder zur Verfügung gestelltem Wohnraum sowie die Erfüllung der sich aus der Aufnahme ableitenden weiteren Verpflichtungen wie z.B. die Bereitstellung von Kita- und Schulplätzen nicht gewährleistet werden kann?

Nein.

9. Müssen diese Städte und Kommunen eine Klagewelle befürchten (s. obige Frage zu Untätigkeits- und Verpflichtungsklagen)?

Dazu kann keine Vorhersage getroffen werden.

10. Gibt es seitens des Innenministeriums (oder des Landesamtes für innere Verwaltung als mit der Verteilung der Flüchtlinge betrauten Behörde) Informationen oder Handlungsanweisungen, wie auf den Zuzug von ukrainischen Flüchtlingen reagiert werden soll/darf (im Allgemeinen und bei Überschreitung der Anzahl laut Verteilungsschlüssel)?

Für die Fachanwendung FREE liegen entsprechende Anwendungshinweise des BAMF vor. Darüber hinaus liegen seitens des BMI Länderrundschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes in der zurzeit gültigen Fassung vom 05.09.2022 vor.

Weitere Informationen, wie u. a. Verfügung Wohnsitzauflagen, Melderechtliche Entscheidungen und Verteilungen von Personen, die nicht unter die Richtlinie fallen, erfolgten seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V sowie durch das Landesamt für innere Verwaltung.